

Anberaumung einer mündlichen Bauverhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Genossenschaft m.bH. hat mit Eingabe vom 25. September 2025 sowie unter Nachreichung projektergänzender Unterlagen, letztmalig am 27. März 2026, um die baupolizeiliche Bewilligung für die

- 1. Errichtung von 8 Wohngebäuden mit insgesamt 87 Wohneinheiten,**
- 2. Errichtung einer Tiefgarage für 104 PKW-Abstellplätze sowie**
- 3. Errichtung von 31 oberirdischen PKW-Abstellplätzen**

in 9523 Villach-Landskron, Emailwerkstraße, auf dem Grundstück Nr. 491/1, KG 75446 Seebach, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird seitens der Baubehörde der Stadt Villach eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle gemäß den Bestimmungen des § 16 Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 anberaumt.

Ort: Emailwerkstraße, 9523 Landskron
Treffpunkt: bestehender Parkplatz westlich der
Liegenschaft Emailwerkstraße 2a
Datum: Donnerstag, 24. September 2026
Zeit: 13:30 Uhr

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Sie können selbst erscheinen oder einen bevollmächtigten Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt oder einen Notar, vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in die Einreichpläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Aktenzahl: 08677/2025/01

Ort:

**Baubehörde der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach (Rathaus)
Eingang 1, 2. Stock, Zimmer 201**

Datum: ab Zustellung

Zeit: Mo. bis Fr. von 8 bis 12 Uhr und
Di. und Do. 13 bis 16 Uhr

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie im Internet

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Der Antragsteller wird beauftragt, den Standort des Objektes an Ort und Stelle auszuflocken.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie **Ihre Stellung als Partei verlieren**, soweit Sie nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** während der Amtsstunden bei der Behörde (Stadt Villach, Abteilung Baubehörde, Rathausplatz 1, 9500 Villach; Fax-Nr.: +43 4242 205 2699 bzw. E-Mail: bautechnik@villach.at) **oder während der Verhandlung Einwendungen** erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zur **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991

§ 16 Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996

Für den Bürgermeister:

Mag. iur. Kerstin Wölfler, LL.B.oec.
Abteilungsleiterin



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://villach.at/Amtssignatur>